waltungsvermögens oder des Gemeingebrauchs unmittelbar Zwecken der hoheitlichen Verwaltungsordnung dienstbar gemacht (gewidmet) werden. Der zuständige Verwaltungsträger erhält die volle öffentlichrechtliche Dispositionsbefugnis und Sachverantwortung, die im Rahmen des Widmungszweckes den Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten des Eigentümers vorgehen. Der Status der öffentlichen Sache schließt alle rechtlichen Verfügungen und tatsächlichen Änderungen aus, die mit dem Widmungszweck nicht vereinbar sind. Die Befugnis zur Widmung resp. Entwidmung steht allein dem öffentlichrechtlichen Herrn der öffentlichen Sache zu.

Aus dem öffentlichrechtlichen Status der Kirche kann abgeleitet werden, daß sie eigenständig, ohne der Mitwirkung des Staates zu bedürfen, innerhalb der von der Lehre des öffentlichen Sachenrechts festgelegten Grenzen zu widmen resp. zu entwidmen befähigt ist. Dies bedeutet nun, daß die dem Gottesdienst unmittelbar gewidmeten Sachen öffentliche Sachen sind. Unter diese Kategorie fallen mithin die sog. res sacrae ¹ und das kirchliche Verwaltungsvermögen ². Das Finanzvermögen scheidet aus, da es nicht am öffentlichen Sachenrecht teilnimmt ³.

Der Sonderstatus der öffentlichen Sachen des Kirchengutes, davon insbesondere die res sacrae, deckt sich aber materiell – wie Martin Heckel hervorhebt, indem er die Auffassung von Werner Weber ⁴ einschränkt und zurechtrückt ⁵ – nicht schlechthin mit dem Sonderstatus des weltlichen Verwaltungsvermögens der öffentlichen Hand. Dies versucht er an einer entsprechenden Parallelerscheinung zu verdeutlichen. Im Schrifttum ist anerkannt, daß die Kirche infolge der Eigenart der kirchlichen Rechtsgestalt den weltlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht vergleichbar sind. Ebenso ist eine Gleichschaltung der res sacrae und des kirchlichen Verwaltungsvermögens mit den weltlichen öffentlichen Sachen nicht zutreffend, da diese aufgrund der Einordnung seiner Träger und Funktionen in den Staats-

¹ Res sacrae sind die durch Konsekration oder Benediktion dem Gottesdienst geweihten (gewidmeten) Sachen (sog. heilige Sachen).

² Als Beispiele mögen dienen: Kirchgebäude, die gottesdienstlichen Geräte, u. a. m.

³ Vgl. dazu Weber W., in: ZevKR 115.

⁴ Siehe Fußn. 3.

⁵ Heckel M., Staat-Kirche-Kunst 248 Fußn. 771 Ziff. 1.